Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. II

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 15. Januar 1907.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Wehrordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 15. Dezember 1906.)

Die Wehrordnung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 18. Juli 1905, Abänderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357 ff.), bringen wir nachstehend den Kaiserlichen Erlaß vom 7. November 1906 nebst Anlage (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 1297 ff.), sowie die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1906 nebst Anlage (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 1306 ff.) zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1906.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Schmidt.

Auf Ihren Bericht vom 20. Oktober d. J. will Ich die anliegenden Änderungen der Wehrordnung genehmigen.

Neues Palais, den 7. November 1906.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§ 2.

In Ziffer 3b ist das Wort „Beauftragter" durch „Kommissar" zu ersetzen.
In Ziffer 3l ist für „Abteilung A" zu setzen: „Abteilung B".
In Ziffer 7 Absatz 1 ist hinter „Stuttgart" einzufügen: „in Baden zu Karlsruhe,".
In derselben Ziffer wird folgender 2. Absatz eingefügt:

„Eine gleiche Kommission besteht in Tsingtau im Schutzgebiete Kiautschou für die in Ostasien wohnhaften Deutschen."

Die Ziffer 8 erhält folgenden Zusatz:

„Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau steht unter der Aufsicht des Gouverneurs des Schutzgebiets Kiautschou. Im Falle der erforderlichen Mitwirkung der Ersatzbehörde III. Instanz und der Ministerialinstanz regelt sich die Frage der Zuständigkeit nach dem Melde- und Gestellungsorte des Bewerbers (§ 25, 2 bis 4; § 26, 2)."

§ 15.

Im ersten Absatze der Ziffer 4 ist für „Befähigung" zu setzen: „bestandene Prüfung".

§ 23.

Ziffer 3a erhält folgenden Wortlaut:

a. Seeleute, die sich haben anmustern lassen und auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind:
   1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Lampenputzer, Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbiere, Friseure u. s. w.
   2. Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Konditoren, Bäcker, Zahlmeisterassistenten."

In Ziffer 4 ist für „nach dem 17. Lebensjahre" zu setzen: „nach vollendetem 14. Lebensjahre".

§ 33.

In Ziffer 9 Absatz 2 ist für „vierten Militärpflichtjahrs" zu setzen: „dritten Militärpflichtjahrs".

*) Zentralblatt für 1901 Beilage zu Nr. 32, für 1904 Seite 85, für 1905 Seite 119.

§ 46.

Ziffer 7a erhält folgenden Zusatz:

„in diesem Auszuge sind unter einem besonderen Abschnitt auch diejenigen im Auslande Geborenen männlichen Geschlechts aufzunehmen, über welche dem Standesbeamten Standesbeurkundungen zugegangen sind;".

§ 58.

Im ersten Absatze der Ziffer 4 ist das Wort „namentliche" zu streichen und dafür zu setzen: „summarische".

Am Schlusse des Absatzes ist vor „ein" einzufügen: „nach Muster 10 (siehe Ziffer 5)".

§ 66.

In Ziffer 3c ist die Klammer hinter „Marineteil" wie folgt zu fassen:

„(Matrosendivisionen: § 23, 2a, b, c und 3a 1 und b; Werftdivisionen: § 23, 2c, d und 3a 2)".

§ 72.

Der erste Absatz der Ziffer 1a erhält folgende Fassung:

„a. Die Beorderung der Militärpflichtigen der Ersatzkommission nach dem Aushebungsort erfolgt durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission unmittelbar oder durch Vermittlung der Gemeindevorsteher u. s. w.".

§ 73.

Ziffer 4b erhält folgenden Wortlaut:

„b. Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit tunlich ausgehändigt. Dabei sind die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten durch den Bezirkskommandeur eingehend über die ihnen nach § 111, 1 Absatz 3 obliegenden Pflichten der militärischen Unterordnung unter Erläuterung des Begriffs „Vorgesetzter" (§ 111, 1 Absatz 4) sowie über ihre demnächstigen Melde- u. s. w. Pflichten, die zuständige Kontrollstelle u. s. w. zu belehren."

§ 80.

Der erste Absatz der Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die beurlaubten Rekruten sind im dienstlichen Verkehre mit ihren Vorgesetzten der militärischen Disziplin unterworfen (§ 111, 1); auch unterliegen sie den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes.

R.M.G. §§ 56, 57 und 60, 3."

Der dritte Absatz lautet:

„Der Inhalt der auf vorstehendes bezüglichen Paragraphen der Disziplinarstrafordnung und des Militär-Strafgesetzbuchs ist den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Erteilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters bekannt zu geben und zu erklären, wobei besonders der Begriff „Vorgesetzter" zu erläutern ist (§ 111, 1)."

Im letzten Absatz ist für: „Bei dieser Gelegenheit" zu setzen: „Ferner".

§ 82.

In Ziffer 2a ist hinter „werden" zu setzen: „*)".

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Dienstbrauchbare, welche militärisch ausgebildet sind (§ 82, 5c), sind vom Truppenteil ohne weiteres zur Reserve zu beurlauben."

Die Anmerkung*) zu Ziffer 5a lautet:

„*) Siehe Anmerkungen*) zu § 82, 2a und b".

Die Anmerkung**) zu Ziffer 5a erhält folgende Fassung:

„**) Von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung solcher Leute darf mit Genehmigung der Ober-Ersatzkommission abgesehen werden, wenn aus dem ärztlichen Zeugnis, auf Grund dessen die Entlassung erfolgt ist, die dauernde Dienstuntauglichkeit (§ 88, 1) ohne weiteres ersichtlich ist."

§ 88.

Im Absatze 2 der Ziffer 3 ist für „Befähigung" zu setzen: „bestandene Prüfung".

§ 89.

Die Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die in Ostasien wohnhaften Deutschen dürfen die Berechtigung bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau nachsuchen (§ 2, 7)."

§ 90.

Ziffer 4 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„sowie von den zum Lehramt an Volksschulen befähigenden Zeugnissen, die bei einem der gleichfalls unter Ziffer 2c fallenden Schullehrer-Seminare Prüflingen erteilt worden sind, welche die ordnungsmäßige Vorbereitung an einem solchen Seminare genossen haben."

Als neue Ziffer 8 ist anzufügen:

„8. Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem die bedingungslose Versetzung aus der unteren in die obere Abteilung der zweiten Klasse**) bekundenden Zeugnisse, welches von einer der unter Ziffer 2a fallenden Lehranstalten ordnungsmäßig ausgestellt ist, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber die zweite Klasse nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat."

*) Dieselbe Fußnote wie zu Ziffer 7.

**) d. h. nach weitverbreiteter Bezeichnung aus der Untersekunda in die Obersekunda.

§ 92.

Als neue Ziffer 4 ist einzufügen:

„4. An Stelle des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission tritt bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau der Kaiserliche Zivilkommissar des Schutzgebiets Kiautschou.

Die Ernennung der übrigen Mitglieder dieser Kommission sowie die Zuweisung eines Bureaubeamten zu derselben erfolgt durch den Gouverneur des Schutzgebiets Kiautschou."

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 sind zu ändern in 5 und 6.

§ 94.

Im ersten und zweiten Absatze der Ziffer 8b ist hinter „angenommen" einzufügen: „und versuchsweise zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit eingestellt".

§ 98.

In Ziffer 4 ist für „sechs" zu setzen: „sieben".

§ 111.

Ziffer 1 erhält folgenden neuen Absatz:

„Als Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienste ihre Vorgesetzten sein würden."

§ 125.

Als neue Ziffer 4a ist einzufügen:

„Konsularische Beamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind für die Dauer ihrer Tätigkeit daselbst von der Einberufung zu den Truppen bis auf weiteres befreit.

Über die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung entbehrlich werdenden Konsularbeamten, die sich bei den Bezirkskommandos melden, entscheidet das stellvertretende Generalkommando."

§ 127.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Offiziere und Mannschaften bleibt den Bahnverwaltungen überlassen, soweit nicht Offiziere und Offizierstellvertreter unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden. Es dürfen nur Personen ausgewählt werden, die für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Falls unter den namentlich angeforderten Beamten sich einzelne besonders schwer zu ersetzende befinden, bleibt es den Bahnverwaltungen anheimgestellt, Anträge auf ihre Belassung in ihren Dienststellen bei der anfordernden Stelle vorzulegen."

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Nach stattgehabter Verteilung, spätestens bis 1. Dezember j. J. reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Offiziere und Mannschaften nach Muster 21 ein.

Muster 21. Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Offiziere und Mannschaften.

Dieser teilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Offiziere und Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind und welche Offiziere als Ersatz für Ausfall zur Verfügung der Inspektion stehen.

Bezüglich der Offiziere und Offizieraspiranten (Vizefeldwebel und Vizewachtmeister) ist jede eingetretene Veränderung durch Tod, Ausscheiden aus dem Eisenbahndienst, Überweisung zu einem anderen Bezirkskommando oder zu einer anderen Eisenbahndirektion unverzüglich seitens des bisherigen Bezirkskommandos der Inspektion der Verkehrstruppen zu melden.

Ersatz für Abgang an Offizieren wird durch die Inspektion der Verkehrstruppen aus der Zahl der ihr über den eigentlichen Bedarf zur Verfügung gestellten oberen Eisenbahnbeamten sicher gestellt und den betreffenden Generalkommandos mitgeteilt.

Treten Änderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mitteilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittlung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen u. s. w. durch Vermittlung des zuständigen Kriegsministeriums."

Muster 12.

Als Ziffer 4 ist einzufügen:

„4. Im dienstlichen Verkehre mit Vorgesetzten ist der Rekrut der militärischen Disziplin unterworfen."

Muster 16.

Zwischen dem 3. und 4. Absatz ist als neuer Absatz einzufügen:

„Im dienstlichen Verkehre mit Vorgesetzten ist der Freiwillige der militärischen Disziplin unterworfen."

Muster 21 erhält folgende Fassung:

Muster 21 zu § 127.

Namentliche Liste Nr.

der seitens der (Eisenbahnverwaltung) für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Offiziere und Mannschaften aus dem Landwehrbezirke

1. Nr.	2. Stellung oder Tätigkeit im Eisenbahndienste.	3. Tag des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung.	4. Vor- und Familiennamen.	5. Militärdienstgrad (bei Offizieren auch das Patent) und Truppengattung.	6. Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten.	7. Wohnort			8. Bemerkungen	
						Ort.	Kreis u. s. w.	Wohnung.	der Bahnverwaltung	der Inspektion der Verkehrstruppen.

Erläuterungen.

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu numerieren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten u. s. w. derselben Dienststellung hintereinander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Übersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Nr.	Beamten- oder Arbeiterstellung.	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabs der Armee Verteilten.	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer.	

4. Bei Ersatzvorschlägen ist in jedem Falle der Name dessen anzugeben, für welchen Ersatz gestellt wird.
5. Die Namen der Gefreiten oder Gemeinen, die das Befähigungszeugnis zum Unteroffizier haben, sind rot zu unterstreichen.

Anlage 2 zu § 91.

Im § 3 ist als zweiter Absatz einzufügen:

„An Stelle des letzteren tritt bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau der Kaiserliche Zivilkommissar des Schutzgebiets Kiautschou."

Anlage 4 zu § 106.

Als neue Ziffer 3a ist einzufügen:

„Von jeder An- und Abmusterung der unter Ziffer 2 und 3 Bezeichneten haben die Seemannsämter dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort des An- oder Abgemusterten liegt, nach dem beigefügten Muster a 1 sofort Mitteilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist anzugeben. Liegt der Geburtsort im Auslande, so ist die Mitteilung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission 1 in Berlin NW. 40, Haidestraße 1, zu richten."

Muster a 1.

Das zu Ziffer 5 gehörige Muster a erhält die Bezeichnung „a 2".

In dem Satze 2 des vierten Absatzes der Ziffer 5 (vergleiche Zentralblatt für 1905 Seite 121) sind die Worte: „der Marine" zu streichen.

Auf der zweiten Seite des zu Ziffer 5 gehörigen Musters a 2 ist die Überschrift der Spalte 2 wie folgt zu fassen:

„Militärverhältnis.)**

Tag des Diensteintritts unter Angabe des Marineteils (Kompagnie) oder des Truppenteils."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„**) Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve oder Marineersatzreserve ist besonders kenntlich zu machen."

Anlage 4.

Muster a. 1.

1. Seite.

(Dienststempel).

№ .....

Postkarte.

An

den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission

in

Marinesache. .....

2. Seite.

Vor- und Familienname: .....

Datum } der Geburt: .....
Ort (Kreis, Provinz) } .....

Datum der Anmusterung: .....

Datum der Abmusterung: .....

Dienstliche Stellung des Schiffsmanns: .....

Dauer der Anheuerung: .....

Ort. Datum. Das Seemannsamt.

Die als Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung (Bekanntmachung vom 22. Juli 1901, Beilage zu Nr. 32 des Zentralblatts) veröffentlichte, durch die Bekanntmachungen vom 20. März 1902 (Zentralblatt Seite 69), 22. Januar 1903 (Zentralblatt Seite 19), 3. Juni 1904 (Zentralblatt Seite 179) und 10. Mai 1905 (Zentralblatt Seite 121) berichtigte Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich wird gemäß § 1 Ziffer 6 der Wehrordnung an den einschlägigen Stellen abgeändert, wie folgt:

Armeekorps.	Infanterie-brigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Regierungsbezirk).
I.	3.		Rastenburg.	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	Königreich Preußen. R.-B. Königsberg. R.-B. Allenstein. R.-B. Königsberg.
	73.		Lötzen.	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	R.-B. Allenstein.
	75.		Allenstein.	Kreis Allenstein. „ Ortelsburg.	R.-B. Allenstein.
II.	5.	1. Bezirk.*)	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin.	R.-B. Stettin.
			Swinemünde.	Kreis Usedom-Wollin. „ Kammin.	
			Naugard.	Kreis Naugard. „ Greifenberg. „ Regenwalde.	
VII.	25.	2. Bezirk.*)	II. Bochum.	Stadt Herne. Landkreis Bochum.	R.-B. Arnsberg.
X.	39.		Hameln.	Kreis Springe. „ Hameln. „ Grafschaft Schaumburg (früher Kreis Rinteln)	R.-B. Hannover. R.-B. Cassel.
XVII.	72.		Osterode.	Kreis Osterode. „ Neidenburg.	R.-B. Allenstein.

*) Die Bemerkungen bleiben unverändert.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Regierungsbezirk).
XIX. (2. Königl. Sächsisches.)	47. (3. Königl. Sächsische.)	1. Bezirk*)	Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. " Oschatz.	Königreich Sachsen.
			Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	R.-B. Leipzig.
		2. Bezirk*)	I. Leipzig.**)	Stadt Leipzig.	
		3. Bezirk*)	II. Leipzig.**)	Amtshauptmannschaft Leipzig.	
	89. (8. Königl. Sächsische.)		Zwickau.	Stadt Zwickau. Amtshauptmannschaft Zwickau.	R.-B. Zwickau.
			Plauen.	Stadt Plauen. Amtshauptmannschaft Plauen. " Oelsnitz.	
III. (Königl. Bayerisches.)	11. Königl. Bayerische		Die Aushebungsbezirke Weißenburg und Rothenburg o. T. bei den Landwehrbezirken Gunzenhausen und Ansbach führen folgende amtliche Bezeichnungen: Bezirksamt / Magistrat } Weißenburg in Bayern, Bezirksamt / Magistrat } Rothenburg o. T.		

Die auf die Einteilung der Landwehrbezirke Zwickau und Plauen bezüglichen Änderungen treten mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Just.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 3. Infanteriebrigade Nr. 47,
" 2. " " " " " 2. Kavalleriebrigade Nr. 24,
" 3. " " " " " 2. Feldartilleriebrigade Nr. 24
im Frieden unterstellt.

**) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Leipzig unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisiert.

Nachstehend wird

ein neues Verzeichnis der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Verzeichnis an die Stelle des als Anlage 5 zu § 33 der Wehrordnung unter dem 25. März 1904 (Zentralblatt Seite 98) veröffentlichten Verzeichnisses tritt.

Berlin, den 13. November 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Just.

Verzeichnis

der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

A. Deutsche Schutzgebiete.

Land	Behörde	Sitz der Behörde.
1. Deutsch-Ostafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Daressalam.
2. Kamerun.	Das Kaiserliche Gouvernement	Buea (Kamerun).
3. Togo.	Das Kaiserliche Gouvernement	Lome.
4. Deutsch-Südwestafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Windhuk.
5. Die Marschall-, Brown- und Providence-Inseln.	Die Kaiserliche Landeshauptmannschaft	Jaluit.
6. Deutsch-Neu-Guinea einschl. des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen.	Das Kaiserliche Gouvernement	Herbertshöhe.
7. Samoa.	Das Kaiserliche Gouvernement	Apia.
8. Kiautschou.	Das Kaiserliche Gouvernement	Tsingtau.

B. Ausland.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
1. Abessinien.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Adis Abeba	Abessinien.
2. Argentinien.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Buenos Aires	Argentinien.
3. Belgien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Antwerpen	Belgien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Brüssel	die Provinzen Brabant, Namur und Hennegau mit Ausschluß des Distrikts von Löwen.
4. Bolivien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	La Paz	Bolivien.
5. Brasilien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bahia	die Staaten Bahia und Sergipe.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Curitiba	der Staat Paraná.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Desterro	Der Staat Santa Catharina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Pará (Belem)	der Staat Grão Pará.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Porto Alegre	der Staat Rio Grande do Sul, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rio Grande do Sul	der südlich des 31. Breitengrads gelegene Teil des Staates Rio Grande do Sul.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Rio de Janeiro	die Hauptstadt (municipium neutrum), die Staaten Rio de Janeiro, Minas Geraes, Espiritu Santo und Matto Grosso.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	São Paulo	der Staat São Paulo mit Ausschluß der Comarcas Santos, Parahybuna, Ubatuba, São Sebastiano und Iguape und der Staat Goyaz.
	i) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Petropolis	soweit nicht a—h zuständig.
6. Chile.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Valparaiso	Chile.
7. China.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Schanghai	China, soweit nicht b—m zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(7. China.)	b) Das Kaiserliche Konsulat	Amoy	die Provinz Fukien.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Canton	die Provinzen Yunan, Kueichou, Kuangsi mit Ausnahme der Subpräfektur Yülin und die Provinz Kuantung mit Ausnahme der Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow-Huichowfu, Leichou, Chinchou, Lienchou und Caochou.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Hankau	die Provinzen Hunan, Shensi, Kansu und Hupeh mit Ausnahme der dem Konsulat in Itschang zugeteilten Präfekturen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Itschang	die Präfekturen Chingchoufu, Itschangfu und Schinanfu in der Provinz Hupeh.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Nanking	die Provinz Nganhui, die Provinz Kiangsi mit Ausnahme der Präfektur Hüanchoufu und der nördlich von Yangtse gelegene Teil der Provinz Kiangsu (gen. Kiangpei), sowie die zu dieser Provinz gehörige Präfektur Kiangningfu.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Pakhoi-Kiungtchau (Hoihow)	die Subpräfektur Yülin in der Provinz Kuangsi, die Präfekturen Leichou, Chinchou, Lienchou und Caochou in der Provinz Kuangtung und die Insel Hainan.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Swatau	die Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu der Provinz Kuangtung.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Chungking Chengtu	die Provinz Szechuan.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Tientsin	die Provinzen Shansi, Honan, Tschili und Schingking sowie die Mongolei, Mandschurei und Turkestan.
	l) Das Kaiserliche Konsulat	Tschifu	die Präfektur Tengchowfu der Provinz Schantung.
	m) Das Kaiserliche Konsulat	Tsinanfu	die Provinz Schantung mit Ausnahme der Präfektur Tengchowfu.
8. Columbien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá	Columbien.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
9. Congostaat.	a) Der Kaiserliche Gouverneur	Kamerun	Congostaat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	
10. Cuba.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Havana	Cuba.
11. Dänemark.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kopenhagen	Dänemark.
12. Dänische Besitzungen.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Kopenhagen	Island, St. Thomas und St. Croix, die Far-Öer.
13. Dominikanische Republik.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince (Haiti)	Dominikanische Republik.
14. Ecuador.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Ecuador.
15. Frankreich.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bordeaux	die Departements Landes, Basses Pyrénées, Hautes Pyrénées, Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Haute-Garonne, Lot, Gers, Corrèze, Charente und Charente Inférieure.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Hâvre de Grace	die Departements Seine Inférieure, Calvados, Manche, Ille-et-Vilaine, Somme, Côtes-du Nord, Finistère, Nord und Pas de Calais, sowie die zum engeren Amtsbezirke der Vizekonsulate Nantes und St. Nazaire gehörenden Gebiete.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Marseille	die Departements Bouches du Rhône, Vaucluse, Drôme, Ardêche, Gard, Hérault, Lozère, Haute-Loire, Cantal, Aveyron, Tarn, Aude, Pyrénées Orientales und Ariège.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Nizza	die Departements Var, Hautes Alpes, Basses Alpes, Alpes Maritimes, Savoie, Haute Savoie und Corsica.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(15. Frankreich.)	e) Das Kaiserliche Konsulat	Paris	die Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Haute Marne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Vosges, Doubs, Jura, Ain, Saône et Loire, Allier, Rhône, Isère, Loire, Puy de Dôme, Creuse Haute-Vienne, Vienne, Deux-Sèvres, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loire et Cher, Indre et Loire, Sarthe, Mayenne, Orne und Eure et Loire.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—e nicht zuständig.
16. Französische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Algier	Algerien.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die französische Elfenbeinküstenkolonie.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Saigon	die französische Kolonie Cochinchina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	das französische Congogebiet mit Ausnahme der französischen Befestigung am Gabun.
	e) Der Kaiserliche Gouverneur	Lome	die Französische Kolonie Dahome.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—e nicht zuständig.
17. Griechenland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Athen	Griechenland.
18. Großbritannien und Irland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	London	Großbritannien und Irland.
19. Britische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Calcutta	Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Bombay	die Präsidentschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Präsidentschaft Madras, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Zentral-Provinzen, die Eingeborenen-Staaten in Zentral-India und die Nizams Dominions.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(19. Britische Besitzungen.)	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Capstadt	Britisch-Südafrika, soweit nicht d zuständig.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Durban (Port Natal)	die Kolonie Natal.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Kolonie Sierra-Leone.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Pretoria	die Transvaal-Kolonie, soweit nicht g zuständig
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Johannesburg	die Stadt Johannesburg.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Hongkong	die Insel Hongkong.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Montreal (Canada)	Canada.
	k) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Singapore	die Kolonie Straits-Settlements und ihre Zubehörgebiete (Dependies: Cocos-Ceeling Islands und Christmas Islands), Johore, die vereinigten Schutzstaaten von Malacca (Federated Malay-States), die Kolonie Labuan und die unter britischem Schutze stehenden Staaten auf der Insel Borneo — Britisch Nord-Borneo (State of North Borneo), Brunei und Sarawak.
	l) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sydney (Neu-Süd-Wales)	Australischer Bund (Common Wealth), Neu-Seeland, Fiji-Inseln und die zwischen Tonga und den Französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der englischen Oberhoheit unterstellt sind.
	m) Der Kaiserliche Gouverneur	Lome	die britischen Kolonien an der Gold- und Nigerküste.
	n) Der Kaiserliche Gouverneur	Windhoek	das britische Gebiet der Walfischbai.
	o) Die Kaiserliche Botschaft	London	soweit a—n nicht zuständig.
20. Haiti.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince	die Insel Haiti.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
21. Italien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Genua	die Provinzen Genua und Porto Maurizio. (Engerer Bezirk: Küste östlich von Cervo bis Chiavari ausschließlich und unter Ausschluß von Savona.)
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Mailand	die Provinzen Mailand, Como, Sandrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza und Pavia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Neapel	die Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Cosenza, Foggia, Bari und Lecce (Küste von Terracina bis Cap Suvero), sowie von Sicilien, die Provinzen Palermo und Trapani, sowie die vorliegenden Inseln und die Insel Pantellaria (Küste der Provinz Palermo).
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Rom	die Provinzen Perugia, Aquila und Rom, sowie der Amtsbezirk des Konsulats in Ancona.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Rom	soweit a—d nicht zuständig.
22. Japan.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Yokohama	Japan, soweit nicht b—d zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kobe	die Verwaltungsbezirke Miye, Schiga, Wakayama, Hiogo, Okayama, Schimane, Hiroshima, Kioto, Osaka, Echime, Kapawa, Kochi, Tokushima, Tostori.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nagasaki	die Verwaltungsbezirke Nagasaki, Fukuoka, Oita, Kumamota, Kagoshima, Okinawa, Ogasawara, Saga, Miyasaki, Yamaguchi.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Tamsui-Twatutia	Formosa.
23. Korea.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Söul	Korea.
24. Liberia.	Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia	Liberia.
25. Luxemburg.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Luxemburg	Luxemburg.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
26. Marocco.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Tanger	Marocco, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Casablanca	die Stadt Marrakesch, die Küstenstädte Mehediah, Sala und Rabat sowie die Küste von Baharah ab bis zur Maroccanischen Grenze im Süden.
27. Mexico.	a) Die Kaiserliche Ministerresidentur	Mexico	Mexico, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Mexico	der Distrito federal und die Staaten Mexico, Hidalgo, Michoacan, Morelos, Querétaro, Puébla, Tlaxcala und Guerrero.
28. Monaco.	Das Kaiserliche Konsulat	Nizza (Frankreich)	Monaco.
29. Montenegro.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Cettinje	Montenegro.
30. Niederlande.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Amsterdam	Niederlande, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Rotterdam	Rotterdam, Dordrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.
31. Niederländische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Batavia	Niederländisch-Indien.
	b) Die Kaiserliche Gesandtschaft	im Haag	die niederländische Kolonie Curaçao und Niederländisch-Guyana (Surinam).
32. Norwegen.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Christiania	Norwegen.
33. Österreich-Ungarn.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Budapest	Ungarn, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Fiume	Fiume und das Kroatische Küstengebiet.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Lemberg	Galizien und die Bukowina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Prag	Böhmen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Triest	die Stadt Triest und ihr Gebiet, Dalmatien, Görz, Gradiska, Istrien und Krain.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(33. Österreich-Ungarn.)	f) Die Kaiserliche Botschaft	Wien	soweit a—e nicht zuständig.
34. Panama.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá (Columbien)	Panama.
35. Paraguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Asuncion	Paraguay.
36. Persien.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Teheran	Persien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Buschär	die persischen Provinzen Belutschistan, Kerman, Laristan, Fars, Arabistan mit Einschluß des Karungebiets bis nach Schuschther und Disful (Provinz Khusistan), ferner das zu Persien gehörige Gebiet des Persischen Golfes und des Golfes von Oman, sowie die gegenüberliegende Arabische Küste unter Ausschluß des türkischen Gebiets.
37. Peru.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima	Peru.
38. Portugal.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	Portugal.
39. Portugiesische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Canton (China)	die portugiesische Kolonie Macao.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Lourenço Marques (Delagoa-Bai)	die portugiesische Kolonie Moçambique.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda	die portugiesische Besitzung Angola.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	soweit a—c nicht zuständig.
40. Rumänien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bukarest	die Distrikte Mehedintz, Gorjiu, Doljiu, Romanatz, Valcea, Olt, Teleorman, Blaschka, Argesch, Muscheel, Dâmbrovitza, Prahova, Ilfov, Jalomitza, Busen, Romnic-Sarak.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Galatz	die Distrikte von Covurlui, Braila, Tecutsch und Putna sowie die Dobrudscha bis zur türkischen Grenze.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(40. Rumänien.)	c) Das Kaiserliche Konsulat	Jassy	die Distrikte Darohoi, Botoschan, Sutschawa, Niamtz, Jassy, Vaslui, Faltschiu, Tutowa, Balau und Roman.
41. Rußland.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Charkow	die Gouvernements Charkow, Kursk, Woronesch, Jekaterinoslaw (mit Ausnahme des Kreises und der Stadt Mariupol nebst Hafen) und das Land der Donischen Kosaken.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kiew	die Gouvernements Kiew, Podolien, Volhynien, Tschernigow, Poltawa und Mohilew.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Kowno	die Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno, Suwalki und Minsk.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Moskau	die Stadt und das Gouvernement Moskau, ferner die Gouvernements Perm, Wjätka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjäsan, Orel, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Tambow, Saratow, Samara, Ufa und Orenburg.
	e) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Odessa	die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Taurien, Stawropol, das Gouvernement des Schwarzmeerbezirkes und das Kuban-Gebiet, sowie vom Gouvernement Jekaterinoslaw Kreis und Stadt Mariupol nebst Hafen.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Riga	Kur- und Livland und das Gouvernement Witebsk.
	g) Das Kaiserliche Generalkonsulat	St. Petersburg	die Gouvernements Wologda, Olonetz, Nowgorod, St. Petersburg, Pskow, Archangel und Esthland.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tiflis	Transkaukasien ausschließlich des Daghestan-Gebiets, vom nördlichen Kaukasien das Terek-Gebiet sowie ferner das Gouvernement Astrachan.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(41. Rußland.)	i) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Warschau	die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Gouvernements Suwalki.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Helsingfors	Finland.
	l) Die Kaiserliche Botschaft	St. Petersburg	soweit a—k nicht zuständig.
42. Schiffer- (Samoa-) u. Tonga- (Freundschafts-) Inseln.	Kaiserliches Gouvernement	Apia	die nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehörenden Inseln der Südsee, sofern sie nicht dem Amtsbezirk eines anderen Konsulats zugeteilt sind.
43. Schweden.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Stockholm	Schweden
44. Schweiz.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Basel	die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Aargau und Luzern.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Zürich	die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin.
	c) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Bern	soweit a und b nicht zuständig.
45 Serbien.	Das Kaiserliche Konsulat	Belgrad	Serbien.
46. Siam.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bangkok	Siam.
47. Spanien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Barcelona	Spanien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Madrid	die Provinzen Madrid, Toledo, Cuenca, Guadalajara, Segovia, Avila, Ciudad Real.
48. Spanische Besitzungen.	Die Kaiserliche Botschaft	Madrid	die Canarischen Inseln.
49. Türkei.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Cairo	Ägypten und Dependenzen, soweit nicht b und c zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Alexandrien	Stadt Alexandrien, Unterägypten mit Ausnahme der Provinzen Menufieh und Galiubieh und das General-Gouvernorat des Isthmus von Suez mit Ausnahme von Tur.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(49. Türkei.)	c) Das Kaiserliche Konsulat	Cairo	die Stadt Cairo, die unterägyptischen Provinzen Menufieh und Galiubieh, Tur, ganz Oberägypten mit der Küste des Roten Meeres südlich von Suez, die Oasen, Nubien und die Sudanländer.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Beirut	das Vilajet Beirut (mit Ausnahme des Sandschaks Nablus), das Mutessarriflik Libanon, das Vilajet Syrien (mit Ausnahme des Sandschaks Kerak), die Vilajets Aleppo und Adana, sowie die Vilajets Bagdad, Bassra und Mossul und das Mutessarriflik Deïr.
	e) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Constantinopel	1. die Europaische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bulgarien, die Vilajets Salonik, Kossowa und Monastir sowie dem Sandschak Servidsche; 2. in der Asiatischen Türkei die zum Verwaltungsbezirke des Präfekten von Constantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien, die Provinz Hudavendikiar (mit Ausschluß des Sandschaks Karassi sowie derjenigen Teile der Sandschaks Kutahia und Afion Karahissar, die westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind), ferner die Provinzen Kastamuni, Sivas, Trapezunt und Angora, die Sandschaks Bigha, Konia und Nigde, sowie die Inseln Tenedos, Imbros und Lemnos.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Jerusalem	das Mutessarriflik Jerusalem, der Sandschak Nablus des Vilajets Beirut und der Sandschak Kerak des Vilajets Syrien soweit nicht g zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Jaffa	die Stadt Jaffa sowie die Kazas (Bezirke) von Jaffa und Ghaza.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Salonik	die Vilajets Salonik, Kossowa und Monastir sowie das Sandschak Servidsche.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(49. Türkei.)	i) Das Kaiserliche Konsulat	Sarajewo	Bosnien und Herzegowina.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Smyrna	das Vilajet Aïdin, das Sandschak Karassi, ferner diejenigen Teile der Sandschaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind, sowie die Provinz des Archipels (mit Ausnahme der Inseln Tenedos, Imbros und Lemnos), sowie Samos.
	l) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Canea	die Insel Creta.
	m) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sofia.	Bulgarien, soweit n und o nicht zuständig.
	n) Das Kaiserliche Konsulat	Rustschuk	die Kreise Bela-Rasgrad, Rustschuk (Stadt- und Dorf-Kreis), Silistria, Tutrakan, Gabrowo, Gorna-Orechovitza, Drenowo, Elena, Sistow, Sewliewo, Tirnowo, Lowtscha, Lukowit, Nikopoli, Plewna, Tetewen, Trojan, Berkowitza, Bela-Slatina, Wratza, Orechowo, Ferdinandowo, Bologradschik, Widdin, Kula und Lom.
	o) Das Kaiserliche Konsulat	Varna	die Kreise Baltschik, Varna (Stadt- und Dorf-Kreis), Dobritsch, Kurtbunar, Provadia, Eski-Djumaja, Osman-Pazar, Popowo, Preslaw und Schumla.
	p) Die Kaiserliche Botschaft	Constantinopel	soweit a—o nicht zuständig.
50. Tunis.	Das Kaiserliche Konsulat	Tunis	Tunis.
51. Uruguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Montevideo	Uruguay.
52. Venezuela.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Carácas	Venezuela.
53. Vereinigte Staaten von Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Atlanta	die Staaten Nord- und Süd-Karolina, Georgia, Tennessee, Florida und Alabama.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(53. Vereinigte Staaten von Amerika.)	b) Das Kaiserliche Konsulat	Chicago	Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirke des Konsulats in St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe), Iowa, Michigan, Nebraska und Wiskonsin.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Cincinnati	Indiana, Kentucky, Ohio, West-Virginia.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Denver	Colorado und Utah, sowie die Territorien Neu-Mexico und Arizona.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	New Orleans	Louisiana, Mississippi und Texas.
	f) Das Kaiserliche Generalkonsulat	New York	Connecticut, New Jersey, New York, Vermont, Maryland und der Distrikt Columbia, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode-Island und Virginia.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Philadelphia (Pennsylvanien)	Delaware und Pennsylvanien.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	San Francisco	California und Nevada.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Seattle	Oregon, Washington, Idaho, Montana, Wyoming sowie das Territorium Alaska.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Portland (Oregon)	Oregon und Idaho.
	l) Das Kaiserliche Konsulat	St. Louis	Arkansas, Indian-Territory, Kansas, Missouri, Oklahoma sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois
	m) Das Kaiserliche Konsulat	St. Paul (Minnesota)	Minnesota, Nord- und Süd-Dakota.
	n) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	soweit a—m nicht zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
54. Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika (einschl. der unter militär. Okkupation stehenden früheren spanischen Besitzungen).	a) Das Kaiserliche Konsulat	Manila	die Philippinen, die Insel Guam der Ladronengruppe und die Gruppe der Sulu-Inseln.
	b) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	die Hawaischen Inseln, die Insel Porto Rico.
55. Zanzibar.	Das Kaiserliche Konsulat	Zanzibar	die Inseln Zanzibar und Pemba, sowie das Ostafrikanische Küstengebiet von dem Aden gegenüberliegenden Punkte bis zur Delagoa-Bay nebst den unmittelbar daran anschließenden Hinterländern, mit Ausnahme der unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete und der Besitzungen europäischer Mächte.
56. Zentral-Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	San José de Costarica	Costarica.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Managua	Nicaragua.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Salvador	Salvador.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Guatemala	Guatemala und Honduras.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg